

Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht

in Zusammenarbeit mit der Neuen Juristischen Wochenschrift

herausgegeben von

Prof. Dr. Ulrich Berz
Rolf Bischoff
Detlef Otto Bönke
Dr. Ludwig Gehrmann
Dr. Uwe Graeger
Prof. Dr. Reinhard Greger
Prof. Dr. Ulrich Heifer
Peter Hentschel
Dr. Joachim Jagow
Horst Janiszewski
Dr. Gerhard Küppersbusch
Prof. Dr. Klaus Langwieder
Prof. Dr. Lutz Meyer-Goßner
Prof. Dr. Kurt Rebmann
Wolfgang Vogt

Verlag C. H. Beck
München und Frankfurt a. M.

10 1999

S. 401 – 440 12. Jahrgang 11. Oktober 1999

Aus dem Inhalt

J. Thumm, Fahrversuche zur Meßgenauigkeit von Lasergeschwindigkeitshandmeßgeräten S. 401

J.-C. Nitsch, Sorgfaltspflichten bei der Verwertung von Leasingfahrzeugen S. 405

S. Gleß, Verkehrsstrafrecht unter europäischem Einfluß S. 410

F.-W. Wortmann, Der Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz im Schadensersatzrecht S. 414

OLG Karlsruhe, Mitfahrt in überbesetztem Pkw S. 422

OLG Dresden, Bestmögliche Verwertung des Leasinggutes S. 423

OLG Köln, Verletzung der Aufklärungsobliegenheit bei Unfallflucht S. 426

BGH, Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr trotz verkehrsgerechten Verhaltens S. 430

BGH, Qualifizierter Rotlichtverstoß nach Überfahren der Haltlinie S. 430

BayObLG, Beginn der sechsmonatigen Verjährungsfrist im Bußgeldverfahren S. 433

BVerwG, Anliegergebrauch und Gemeingebrauch S. 438

OVG Münster, Voraussetzung für Fahrtenbuchauflage S. 439

die Fahrzeugrückgabe und nicht in dem Abschnitt über die Vertragsabrechnung steht³¹. Für die Praxis hat sich als hilfreich erwiesen, wenn dem Leasingnehmer zusätzlich zur diesbezüglichen AGB-Regelung noch gesonderter Schriftverkehr zugeht, mit dem ihm eine Frist zur Käuferbenennung gesetzt wird. Für die Fristbestimmung durch AGB und eine Fristsetzung in einem gesonderten Anschreiben gilt gleichermaßen, daß der Leasinggeber dem Kunden eine praktikable Möglichkeit einräumen muß, sich erfolgreich um Drittkäufer zu bemühen. Unverhältnismäßig kurze Fristen, beispielsweise eine Frist von 14 Tagen ab Datum des Aufforderungsschreibens, sind unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten nicht ausreichend für eine (wirksame) Einräumung eines Drittkäuferbenennungsrechts³². Allgemein läßt sich festhalten, daß der BGH mit der Entscheidung vom 4. 6. 1997³³ den Vertragsparteien einen wichtigen Hinweis gegeben hat, wie sich Streitigkeiten über Verwertungsver schulden mit einem wirksam eingeräumten Recht zur Käuferbenennung vermeiden lassen. Ein Leasingnehmer ist gut beraten, wenn er dieses Recht in Anspruch nimmt.

31) BGH, BB 1996, 180 = NJW 1996, 45; ZIP 1997, 1457 = NZV 1997, 434.

32) OLG Dresden, BB 1999, 285 = NZV 1999, 423 (in diesem Heft).

33) ZIP 1997, 1457 = NZV 1997, 434.

Wiss. Referentin Dr. Sabine Gleiß, Freiburg/Br.

Verkehrsstrafrecht unter europäischem Einfluß

Der Beitrag erläutert den Einfluß europäischer Rechtsakte auf das Verkehrsstrafrecht am Beispiel des EU-Übereinkommens über den Entzug der Fahrerlaubnis sowie anhand dreier Verkehrsstrafverfahren, in denen der EuGH über die Bedeutung des europäischen Gemeinschaftsrechts für das nationale Straf- und Strafverfahrensrecht entschieden hat.

I. Einleitung

Wie andere Rechtsgebiete auch, wird das deutsche Verkehrsrecht zunehmend durch europäische Rechtsakte geprägt. Dieser Einfluß ist teils augenscheinlich, wie in der Form des neuen EG-normierten Führerscheins¹, teils eher versteckt, wie in bezug auf Regelungen über den Entzug der Fahrerlaubnis², und manchmal scheint die Einwirkung auf das Verkehrsrecht gar auf den ersten Blick zufällig, wie in den Strafverfahren, welche dem EuGH in jüngster Zeit in sog. Vorabentscheidungsverfahren³ vorgelegt wurden⁴. Mit Blick auf das Verkehrsstrafrecht geben insbesondere die Bestrebungen um eine grenzüberschreitende Durchsetzung von Sanktionen und die neueren Entscheidungen des EuGH über die Bedeutung des Gemeinschaftsrechts für das Strafrecht Anlaß, den europäischen Einfluß näher zu untersuchen.

II. EU-Übereinkommen über die Entziehung der Fahrerlaubnis vom 17. 6. 1998

Das Übereinkommen über den Entzug der Fahrerlaubnis vom 17. 6. 1998⁵ (im folgenden FE-Entzug-Übereinkommen) statuiert ein grenzüberschreitendes Vollstreckungsverfahren mit Hilfe dessen – durch die jeweils zuständigen nationalen Stellen des „Wohnsitzstaates“ der betroffenen Person – europaweit der Führerschein entzogen werden kann.

Es wurde von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Art. K 3 des Maastrichter EU-Vertrages geschaffen. Es gründet also auf die Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres, den sog. dritten Pfeiler der Union⁶. Bei dem FE-Entzug-Übereinkommen handelt es sich um ein völkerrechtliches

Übereinkommen, welches – anders als die davor zur Vereinheitlichung der Erteilung einer Fahrerlaubnis eingesetzten EG-Richtlinien – durch Ratifikation in innerstaatliches Recht umgesetzt werden muß.

1. Ziel des FE-Entzug-Übereinkommens

Das FE-Entzug-Übereinkommen dient nach dem Willen der Vertragsparteien vorrangig der Sicherheit im Straßenverkehr⁷. Es soll nicht länger hingenommen werden, daß Fahrzeugführer, denen in einem EU-Mitgliedstaat, in dem sie keinen Wohnsitz haben, die Fahrerlaubnis entzogen wurde, weiterhin in den anderen Staaten ein Kfz führen dürfen⁸. Durch das neue Verfahren zum grenzüberschreitenden, europaweiten Führerscheinentzug löst das FE-Entzug-Übereinkommen andere völkerrechtliche Verträge⁹ (partiell) ab und ergänzt diese, ebenso wie bereits bestehende europäische gemeinschaftsrechtliche Regelungen¹⁰.

2. Verfahren und Vorbehalte

Nach dem in dem FE-Entzug-Übereinkommen vorgesehenen Verfahren sollen in Zukunft die zuständigen Stellen des „Staats der Zuwiderhandlung“ den Wohnsitzstaat des Betroffenen über die rechtskräftige¹¹ Entziehung einer Fahrerlaubnis¹² informieren und die notwendigen Dokumente für die grenzüberschreitende Vollstreckung übersenden¹³. Der Heimatstaat vollstreckt dann die Entscheidung des „Staats der Zuwiderhandlung“¹⁴.

Allerdings erfolgt eine grenzüberschreitende Vollstreckung nicht, wenn einer der in Art. 6 des FE-Entzug-Übereinkommens genannten Vorbehalte eingreift. Das ist der Fall, wenn

- die übermittelte Entscheidung bereits in vollem Umfang vollstreckt wurde bzw. gegen die betroffene Person auch in ihrem Heimatstaat bereits eine Entscheidung aufgrund desselben Sachverhalts ergangen ist und daraufhin vollstreckt wird,
- der Täter im Wohnsitzstaat im Rahmen einer allgemeinen Regelung begnadigt oder amnestiert worden wäre, die Maßnahme nach dem Recht des Wohnsitzstaats verjährt wäre oder aber
- der Wohnsitzstaat zu der Auffassung gelangt, daß die betreffende Person keine hinreichende Gelegenheit hatte, sich zu verteidigen¹⁵.

Ein grenzüberschreitender Vollzug kann weiterhin verweigert werden, wenn ein Mitgliedstaat erklärt hat, daß er von einer Vollstreckung absehen wird¹⁶, wenn

1) Dazu ausf. Gehrman, NJW 1999, 455 ff.; vgl. auch Killmann, NZV 1991, 6 ff.

2) S. dazu u. II.

3) Vorabentscheidungsverfahren gem. Art. 177 EGV a. F. sind Inzidentverfahren, die dem EuGH das „Auslegungsmonopol“ für alle Fragen des Gemeinschaftsrechts sichern. Die nationalen Gerichte sind verpflichtet, entscheidungserhebliche Vorfragen betreffend die Auslegung des Gemeinschaftsrechts dem EuGH vorzulegen.

4) S. dazu u. III.

5) ABl Nr. C 216 v. 19. 7. 1998, S. 1.

6) Ausführlich zur Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres: Pechstein/Koenig, Die Europäische Union, 2. Aufl., (1998), Rdnr. 340 ff.

7) Präambel des FE-Entzug-Übereinkommens; vgl. auch Killmann, NZV 1991, 5.

8) Vgl. Art. 2 des FE-Entzug-Übereinkommens.

9) Zu solchen Regelwerken ausf. Janiszewski, VerkehrsstrafR., 4. Aufl. (1994), S. 285 ff.

10) Vgl. beispielsweise das Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 8. 11. 1968, BGBl II 1977, 811, das (von Deutschland nicht ratifizierte) Europäische Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr (E. T. S. Nr. 52) oder die Art. 8 der 2. EG-Führerscheins-Richtlinie (ABl Nr. L 237 vom 24. 8. 1991, S. 1).

11) Art. 1 lit. a des FE-Entzug-Übereinkommens.

12) Art. 3 des FE-Entzug-Übereinkommens.

13) Art. 8 und 9 des FE-Entzug-Übereinkommens.

14) Vgl. zu den Modalitäten: Art. 4 des FE-Entzug-Übereinkommens sowie Brenner, DVBl 1999, 878 f., der sich auch ausf. mit Fragen des Rechtsschutzes auseinandersetzt.

15) Art. 6 I des FE-Entzug-Übereinkommens; vgl. auch Brenner, DVBl 1999, 883 f.

16) Art. 6 III des FE-Entzug-Übereinkommens; vgl. auch Brenner, DVBl 1999, 883 f.

- das Verhalten, aufgrund dessen die Entscheidung über den Führerscheinenzug getroffen wurde, im Wohnsitzstaat keine Zuwiderhandlung darstellt,
- die Dauer des Entzugs, für die im Wohnsitzstaat die Vollstreckung noch möglich wäre, weniger als einen Monat beträgt,
- der Sachverhalt, der zu der Entscheidung über den Führerscheinenzug geführt hat, nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates nicht zu einem Führerscheinenzug geführt hätte.¹⁷

Das FE-Entzug-Übereinkommen schafft somit ein formalisiertes Verfahren, durch das die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten den Entzug eines durch einen Partnerstaat ausgestellten Führerscheins initiieren können¹⁸. Ein eigenmächtiger Entzug einer durch einen anderen EU-Mitgliedstaat ausgestellten Fahrerlaubnis¹⁹ ist aber durch das FE-Entzug-Übereinkommen ebensowenig vorhergesehen wie eine automatische Verpflichtung zu solchem Handeln durch den ausstellenden Staat. Vielmehr kann der Wohnsitzstaat auch künftig in bestimmten Grenzen prüfen, ob er die Entziehungsentscheidung des fremden Staates umsetzen will. Auch der dem Antrag zugrundeliegende Strafanspruch geht nicht auf ihn über. Gem. Art. 11 des FE-Entzug-Übereinkommens kann der Staat, in dem die Tat begangen wurde, ungeachtet der Vollstreckungsentscheidung des Heimatstaates, in seinem Hoheitsgebiet die von seinen Behörden angeordnete Entscheidung vollstrecken. Ebenso kann der Wohnsitzstaat über den bereits im Staat der Zuwiderhandlung angeordneten Führerscheinenzug hinaus weitere (Straf-)Maßnahmen gegenüber dem Betroffenen verhängen²⁰. Daß es nicht zu einer ungerechtfertigten Belastung des Betroffenen kommt, soll durch verschiedene Melde- und Informationspflichten sichergestellt werden²¹.

3. Jurisdiktion des EuGH

Bemerkenswert angesichts der Vorbehalte zur Sicherung der Souveränität der Mitgliedstaaten und begrüßenswert im Hinblick auf eine einheitliche Rechtsanwendung bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung eines Führerscheinenzugs ist der Umstand, daß die Mitgliedstaaten in dem FE-Entzug-Übereinkommen nicht nur vorgesehen haben²², daß der EuGH in Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten bzw. zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission über die Auslegung und Anwendung des FE-Entzug-Übereinkommens entscheiden darf²³, sondern daß die Mitgliedstaaten ihm eine solche Entscheidungsbefugnis auch im Wege der Vorabentscheidung²⁴ einräumen können²⁵.

4. Ansatz für einen Binnenraum der Strafvollstreckung?

Daß die Mitgliedstaaten für die Harmonisierung der Regelungen über den Entzug der Fahrerlaubnis – anders als für die Harmonisierung der gegenseitigen Anerkennung der in einem Mitgliedstaat erteilten Fahrerlaubnis – den Weg des völkerrechtlichen FE-Entzug-Übereinkommens gewählt haben, erscheint nur auf den ersten Blick systemwidrig. Bei näherer Betrachtung ist diese Lösung sachgerecht, da sie den Staaten eine größere Freiheit für unterschiedliche Lösungsmodelle (und daraus resultierende) Vorbehalte läßt, die unter anderem den Umstand berücksichtigen können, daß der Entzug der Fahrerlaubnis aus anderen Gründen erfolgen kann, als aus einer Revision der Entscheidung über die Geeignetheit seiner Person zum Führen eines Kfz, beispielsweise wenn in einem Land der Entzug der Fahrerlaubnis als eine allgemeine Sanktion verhängt wird. In diesem Fall kann der Entzug eines Führerscheins nicht dem Prinzip folgen, daß was in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aus dem Verkehr gezogen wurde, auch in keinem anderen Mitgliedstaat mehr gelten darf²⁶. Im übrigen entspricht das FE-Entzug-Übereinkommen in seiner wesentlichen Struktur dem Trend, der auch in anderen Bereichen der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu beobachten ist, nämlich daß um einer effektiven Strafverfolgung willen Souveränitätsbedenken prinzipiell hinten angestellt werden.

Ob durch das FE-Entzug-Übereinkommen allerdings der erste Schritt auf dem Weg zu einem „Gemeinsamen Markt“ des Strafrechts beschritten ist²⁷, mag dahingestellt bleiben²⁸. Denn auch nach europaweitem Inkrafttreten des FE-Entzug-Übereinkommens wird es eben nicht erlaubt sein, eigenmächtig die durch einen anderen Staat erteilte Fahrerlaubnis zu entziehen²⁹. Allerdings werden die jeweils zuständigen Richter der Mitgliedstaaten auf den Entzug der Fahrerlaubnis in dem ausstellenden Heimatstaat verbindlicher Einfluß nehmen können als bisher, da das FE-Entzug-Übereinkommen prinzipiell alle EU-Mitgliedstaaten gleichermaßen verpflichtet und eine grenzüberschreitende Entziehung der Fahrerlaubnis nur noch aus den im FE-Entzug-Übereinkommen vorgesehenen Gründen, deren Auslegung und Anwendung durch den EuGH bestimmt werden soll, verweigert werden kann. Es ist somit ein Schritt auf einem Weg zu einem „Binnenraum der Strafvollstreckung“, wenn auch kein unbedingter³⁰ und nicht der erste³¹.

Geebnet wurde dieser Weg im übrigen bereits durch das Übereinkommen vom 13. 11. 1991 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen (im folgenden: EG-VollstrÜbk)³². Das EG-VollstrÜbk sieht unter anderem vor, daß Bußgelder grenzüberschreitend vollstreckt werden können³³. Voraussetzung dafür ist, daß sie von einer Verwaltungsbehörde verhängt worden sind und dem Betroffenen die Möglichkeit eröffnet war, die Sache vor Gericht zu bringen³⁴. Obwohl das EG-VollstrÜbk noch nicht offiziell in Kraft getreten ist, wird es von verschiedenen Mitgliedstaaten bereits vorläufig angewendet³⁵. Zu dieser Gruppe von Staaten gehört auch die Bundesrepublik.

17) Art. 6 II des FE-Entzug-Übereinkommens; vgl. auch Brenner, DVBl 1999, 883 f.

18) Die bis dato vorherrschende Achtung vor der durch einen fremden Staat erteilten Fahrerlaubnis wird damit ein Stück zurückgenommen. In Deutschland kommt diese traditionelle Haltung in den Regelungen über die Vollstreckung der Entziehung einer Fahrerlaubnis im Inland (§ 69 b II StGB) und zur Zulässigkeit der Beschlagnahme ausländischer Fahrausweise (§§ 111 a IV, 463 b II StPO) zum Ausdruck. Schon eine nicht nur vorübergehende Beschlagnahme eines durch einen fremden Staat ausgestellten Führerscheins wird nach h. A. als Eingriff in die Souveränität des ausstellenden Staates angesehen: Cramer, StraßenverkehrsR., 2. Aufl., § 69 b Rdnr. 3; Jagusch/Hentschel, StraßenverkehrsR., 35. Aufl., (1999), § 3 StVG Rdnr. 1; Meyer, MDR 1992, 442; a. A. Tröndle, StGB, 48. Aufl. (1997), § 69 b StGB Rdnr. 2.

19) Zur rechtlichen Wirkung der Entziehung einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland vgl. Killmann, NZV 1991, 8.

20) Art. 5 des FE-Entzug-Übereinkommens.

21) Vgl. z. B. Art. 11 III des FE-Entzug-Übereinkommens.

22) So ist es auch im Maastrichter Vertrag über die EU vorgesehen: Nach Art. K 3 lit. c EUV kann in solchen Übereinkommen vorgesehen werden, daß der EuGH für die Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen und für alle Streitigkeiten über ihre Anwendung zuständig ist. Diese Regelung findet sich kaum modifiziert in Art. 35 III des Amsterdamer Vertrages wieder.

23) Art. 14 I des FE-Entzug-Übereinkommens.

24) S. o. Fußn. 3.

25) Art. 14 II bis III des FE-Entzug-Übereinkommens. Für die Mitgliedstaaten, die eine solche Unterwerfungserklärung abgeben, wird der EuGH in bestimmten Rechtsfragen verbindlich entscheiden.

26) Vgl. dazu Killmann, NZV 1991, 8.

27) So Huff, EuZW 1999, 33.

28) Zu früheren Rechtslage vgl. Schomburg/Lagodny, DAR 1992, 445 ff.

29) Zu einer solchen „radikalen“ Lösung vgl. Killmann, NZV 1991, 8.

30) Vgl. dazu die o. unter II: 2. erläuterten Möglichkeiten eines Vorbehaltes gegenüber der grenzüberschreitenden Vollstreckung.

31) Vgl. dazu beispielsweise die b. Janiszewski (o. Fußn. 9) genannten Übereinkommen sowie das EG-VollstrÜbk (s. Fußn. 32).

32) BGBl 1997 II, 1351.

33) Vgl. zu den Einzelheiten der Vollstreckung Art. 4, 7, 9, 11 EG-VollstrÜbk.

34) Art. 1 EG-VollstrÜbk. Vgl. dazu Schomburg in: Schomburg/Lagodny, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRS), Art. 1 EG-VollstrÜbk Rdnr. 1, 3. Aufl., (1998).

35) Zum Institut der vorläufigen Anwendung: Schomburg in: Schomburg/Lagodny (o. Fußn. 34), Vorb. Art. 1 EG-VollstrÜbk Rdnr. 11.

Welche Bedeutung dem FE-Entzug-Übereinkommen für die Entwicklung eines „Binnenraums der Strafvollstreckung“ in der Praxis zukommen wird, hängt maßgeblich von zwei Dingen ab: zum einen davon, mit welcher Bereitschaft die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten von der grenzüberschreitenden Entziehung der Fahrerlaubnis Gebrauch machen, zum anderen davon, ob bzw. wie der EuGH seine Kompetenz zur authentischen Auslegung der Vorschriften des FE-Entzug-Übereinkommens für eine rechtsvereinheitlichende Bindung der Mitgliedstaaten nutzt.

III. Rechtsprechung des EuGH zum Verkehrsstrafrecht

Welche Einwirkungsmöglichkeit in der Begründung einer europaweit verbindlichen Jurisdiktion liegt, zeigt die – in dem gemeinschaftsrechtlichen Kontext angesiedelte – Rechtsprechung des EuGH zur Geltung und zum Vorrang des Gemeinschaftsrechts in den nationalen Rechtsordnungen, insbesondere zur unmittelbaren Geltung von gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien im nationalen Strafrecht: Nach der Rechtsprechung des EuGH können auch nicht in nationales Recht umgesetzte EG-Richtlinienvorschriften im nationalen Recht unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbar gelten, obwohl Richtlinien nach dem Wortlaut der Gemeinschaftsverträge lediglich für den „Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich“ ist und den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und Mittel überläßt³⁶. Die Rechtsprechung, die grundsätzlich auch für das Strafrecht gilt, obwohl die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft für diesen Bereich keine Rechtsetzungskompetenz übertragen haben³⁷, führt zu dem sog. funktionalen spill-over: Danach wird das nationale Strafrecht durch europäisches Recht insoweit modifiziert, wie der Vorrang des supranationalen Recht es gebietet.

Bemerkenswerterweise haben sich diese „Einfallstore“ des Gemeinschaftsrechts in das nationale Strafrecht drei Verteidiger in Verfahren mit einem verkehrsstrafrechtlichen Inhalt zu Nutzen gemacht, und dadurch dem EuGH in jüngerer Zeit Anlaß gegeben, seine Rechtsprechung zur unmittelbaren Geltung gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien auf mitgliedstaatliche Strafverfahren zu konkretisieren:

1. Strafverfahren gegen Lemmens³⁸ – Unmittelbare Geltung von Richtlinienvorschriften im Strafverfahren nach Ablauf der Umsetzungsfrist?

Der Niederländer Lemmens war in Maastricht von der Polizei im Rahmen einer Verkehrskontrolle angehalten und zur Abgabe einer Blutprobe aufgefordert worden. Der (überhöhte) Blutalkoholgehalt wurde mit Hilfe des üblicherweise von der Polizei verwendeten „Alkoholmeters“ festgestellt. Das Zulassungsverfahren für dieses Meßgerät hatte die niederländische Regierung der EG-Kommission nicht gemeldet, obwohl der Mitgliedstaat dazu durch eine EG-Richtlinie³⁹ über das Informationsverfahren betreffend technische Vorschriften verpflichtet gewesen wäre. In einer früheren Rechtssache („Securitel“) über die Bedeutung der durch diese Richtlinie festgelegten Meldepflicht, hatte der EuGH geurteilt, daß das Ziel der Meldepflicht, die Gewährleistung des freien Warenverkehrs durch eine präventive Kontrolle, am besten zu erreichen sei, wenn der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht einen wesentlichen Verfahrensfehler darstellt, der zur Unanwendbarkeit der fraglichen technischen Vorschriften auf einzelne führen kann⁴⁰. Unter Berufung auf „Securitel“ wollte Lemmens verhindern, daß der in seinem Blut festgestellte Alkoholwert in dem Strafverfahren als Beweis verwertet würde. Das niederländische Gericht legte darauf hin dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens die Frage vor, ob ein Angeklagter in einem Strafverfahren wegen Trunkenheit im Verkehr mit Erfolg geltend machen könne, daß die Zulassungsvorschriften für einen zur Feststellung der erhöhten Blutalkoholkonzentration vorgeschriebenen Alkoholmeter nicht anzuwenden sind, weil die in bezug auf die Zulassungsvorschriften durch der Richtlinie 83/189 vorgeschriebene Mitteilung an die Kommission fehle.

Der EuGH stellte zunächst fest, daß die niederländischen Zulassungsvorschriften für Alkoholmeter zwar der Kommission hätten gemeldet werden müssen⁴¹. Dennoch könne Lemmens sich nicht erfolgreich auf Securitel berufen⁴². Denn in dem Strafverfahren seien auf den Angeklagten nicht die (nicht gemeldeten) technischen Vorschriften, sondern lediglich solche Regelungen angewendet worden, welche Trunkenheit am Steuer unter Strafe stellten sowie einen Autofahrer verpflichteten, bei der Bestimmung seines Blutalkoholgehalts mitzuwirken. Das Gericht konstatierte, daß die Unanwendbarkeit nicht gemeldeter technischer Vorschriften gegenüber dem einzelnen nach der Securitel-Rechtsprechung darauf beruhe, daß eine technische Vorschrift den Vertrieb eines Produktes hindere, weil es nicht im Einklang mit der Vorschrift stehe; die unterlassene Mitteilung solle aber nicht zur Folge haben, daß jeder (ordnungsgemäße) Gebrauch eines solchen Gerätes rechtswidrig werde⁴³.

Dieses Urteil fand im Ergebnis einhellige Zustimmung. Die Begründung wurde jedoch aus unterschiedlichen Gründen kritisiert⁴⁴: zum ersten, weil das Gericht – ohne überzeugende Begründung – mit seiner bisherigen Rechtsprechung zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinienvorschriften gebrochen hat⁴⁵; zum zweiten, weil der EuGH in seiner Entscheidung die Problematik, welche eine unmittelbare Geltung nicht in nationales Recht umgesetzter Richtlinienvorschriften im Strafverfahren aufwerfen können, nicht ausreichend berücksichtigt hat⁴⁶; zum dritten, weil das Gericht die ihm im Vorabentscheidungsverfahren zukommende Kompetenz überschritten hat: denn Aufgabe des EuGH in dem Inzidentverfahren ist es nur das gemeinschaftsrechtliche Recht auszulegen, daraus die Konsequenzen für eine Beweisverwertung im

36) Art. 189 Abs. 3 EGV a. F.

37) Der EuGH selbst hat an der Geltung aller Gemeinschaftsrechtsakte auch im Bereich des Strafrechts nie Zweifel geäußert. Er hat grundsätzlich nicht danach unterschieden, „ob das innerstaatliche Verfahren, in dem der Vorabentscheidungsantrag gestellt worden ist, ein Strafverfahren oder ein anderes Verfahren ist“, da „das Gemeinschaftsrecht . . . nicht verschiedene Geltung haben [kann], je nachdem auf welchem Gebiet des innerstaatlichen Rechts es seine Wirkungen zeitigen kann“ (Italienische Staatsanwaltschaft/Sail, EuGH, Rs. 82/71, Slg. 1972, 119; vgl. Strafverfahren gegen Röser, EuGH, Rs. 238/84, Slg. 1986, 806, Rdnr. 15; vgl. auch Cowan, EuGH, Rs. 186/87, Slg. 1989 Rdnr. 29). Vgl. dazu auch: BVerfG, NJW 1989, 2464; BGHSt 37, 168 ff.; Jarass, EuR 1991, 220; Heise, Europäisches Gemeinschaftsrecht und nationales Strafrecht, 1998, S. 46. Dieser Umstand wurde in Deutschland insb. mit Blick auf die Ausfüllung von sog. Blankettnormen diskutiert, wie beispielsweise des § 370 AO, der umfassend die Hinterziehung von Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs und von Abschöpfungen inkriminieren soll (Dannecker, JZ 1996, 867 f.; Tiedemann, NJW 1993, 24 f.).

38) Lemmens, EuGH, Rs. C-226/97, NZA 1998, 469 = EuZW 1998, 569 m. Anm. Abele = JZ 1998, 1068 m. Anm. Kühne = NSTZ 1999, 141 m. Anm. Gleiß = StV 1999, 130 m. Anm. Satzger.

39) Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren betreffend technische Vorschriften, ABiL 109 v. 26. 4. 1983, S. 8.

40) Securitel, EuGH, Rs. C-194/94, Slg. I-2201, Rdnr. 48, Hervorhebung durch Verf.

41) Denn insofern sei unmaßgeblich, ob Motivation bei Einführung der Zulassungsvorschriften die Sicherung der Zuverlässigkeit der Geräte (und nicht die Regelung des Vertriebs) gewesen sei, wie von der niederländischen Regierung geltend gemacht. Allein entscheidend sei, ob die Zulassungsbestimmungen objektiv geeignet seien, den innergemeinschaftlichen Warenverkehr unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu beeinträchtigen (Strafverfahren gegen Lemmens, EuGH, Rs. C-226/97, NSTZ 1999, 141, Rdnr. 20). Der EuGH verwies in diesem Zusammenhang auf seine frühere Rechtsprechung in Bic Benelux, EuGH, Rs. C-13/96, Slg. 1997 I-1753 Rdnr. 19.

42) Strafverfahren gegen Lemmens, EuGH, Rs. C-226/97, NZV 1998, 469 = NSTZ 1999, 141 Rdnr. 37.

43) Strafverfahren gegen Lemmens, EuGH, Rs. C-226/97, NZV 1998, 469 = NSTZ 1999, 141, Rdnr. 35.

44) S. dazu Nachw. in Fußn. 38.

45) Vgl. dazu Abele, Anm. in EuZW 1998, 569 f.; Kühne, Anm. zu EuGH, JZ 1998, 1068 f.; Satzger, Anm. in StV 1999, 132 f.

46) Dazu Gleiß, Anm. zu EuGH, NSTZ 1999, 141; Kühne, Anm. zu EuGH, JZ 1998, 1068; Satzger, Anm. zu StV 1999, 132 f.

nationalen Strafverfahren zu ziehen, ist Sache der nationalen Gerichte⁴⁷.

2. Strafverfahren gegen Ibiynka Awoyemi – Unmittelbare Geltung von Richtlinienvorschriften vor Ablauf der Umsetzungsfrist?

Das Strafverfahren gegen Ibiynka Awoyemi⁴⁸ war wegen des Vorwurfs des Fahrens ohne gültige Fahrerlaubnis eröffnet worden: Der Angeklagte, ein nigerianischer Staatsbürger, hatte in Großbritannien einen Führerschein nach dem EG-Muster erworben, diesen aber bei seinem Umzug nach Belgien nicht – wie dort vorgeschrieben – innerhalb eines Jahres gegen eine belgische Fahrerlaubnis umgetauscht. Er berief sich in dem Strafverfahren auf eine Vorschrift der neuen EG-Richtlinie 91/43/EWG vom 29. 7. 1991⁴⁹, nach der eine Umtauschpflicht nicht mehr zwingend, sondern lediglich fakultativ bestehen sollte⁵⁰. Diese Richtlinie sollte die (alte) Richtlinie 80/1263/EWG vom 4. 12. 1980 zur Einführung eines EG-Führerscheins ablösen⁵¹, nach welcher der Führerscheinumtausch noch Pflicht war⁵². Die Richtlinie war zu dem Zeitpunkt, als der Verstoß des Angeklagten gegen das belgische Verkehrsstrafrecht festgestellt wurde, noch nicht in belgisches Recht umgesetzt, da für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht erst ein späterer Zeitpunkt vorgesehen war. Das belgische Gericht setzte das Strafverfahren aus und legte dem EuGH unter anderem die Frage vor, ob die Richtlinienvorschriften als für den Angeklagten günstigeres Gesetz berücksichtigt werden könnten, obwohl sie noch nicht in nationales Recht umgesetzt worden waren.

Der EuGH entschied darauf, daß einerseits weder die Bestimmungen des EG-Vertrages noch die Vorschriften der Richtlinie 80/1263/EWG es in diesem Fall verbieten würden, den Angeklagten, der zwar Drittstaatsangehöriger, aber im Besitz eines Führerscheins nach EG-Muster war, wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu bestrafen⁵³. Andererseits, so das Urteil, dürfe sich aber der Angeklagte unmittelbar auf die neue (noch nicht umgesetzte) Richtlinienregelung berufen, um dadurch in den Genuß eines günstigeren Strafrechts zu kommen⁵⁴. Der Mitgliedstaat sei durch das Gemeinschaftsrecht weder gehindert, noch verpflichtet diese zu berücksichtigen⁵⁵.

Dieses Urteil fand bisher wenig Beachtung, obwohl es nicht nur interessante verkehrsstrafrechtliche Fragen aufwirft, nämlich beispielsweise die nach der strafrechtlichen Bedeutung der europaweiten Anerkennung einer Fahrerlaubnis, welche durch einen EU-Staat für einen Drittstaatsangehörigen ausgestellt wurde⁵⁶, sondern auch grundsätzliche Fragen, wie beispielsweise die, ob eine die Mitgliedstaaten bindende, in ihrem Regelungsgehalt eindeutige Richtlinienvorschrift, welche noch nicht in nationales Recht umgesetzt ist, als mildestes Gesetzes i. S. des § 2 III StGB zu berücksichtigen ist.

3. Strafverfahren gegen Bickel u. a.⁵⁷ – Geltung von Unionsbürgerrechten in Strafverfahren?

Bickel, ein österreichischer Lastwagenfahrer, wurde in Italien, vor dem Pretore von Bozen, beschuldigt, betrunken am Straßenverkehr in Italien teilgenommen zu haben. Der Angeklagte erklärte vor Gericht, er beherrsche die italienische Sprache nicht. Er beantragte deshalb eine Verhandlungsführung in deutscher Sprache unter Berufung auf eine Regelung, die Angehörigen der deutschsprachigen Gemeinschaft in Bozen einen solchen Anspruch verbürgt. Diesem Anliegen wurde nicht entsprochen. Bickel sah sich durch die Verweigerung einer Verhandlung in deutscher Sprache in seinen Rechten aus dem EGV verletzt. Die italienische Regierung war jedoch der Ansicht, daß die Regelung lediglich die Wahrung der ethnisch-kulturellen Identität der in der Provinz Bozen lebenden deutschsprachigen Minderheit sicherstellen solle und deshalb nicht von einem Angeklagten in Anspruch genommen werden könne, der nicht dauerhaft in der Region lebe, und der zudem über Mittel verfüge, um sich auch auf italienisch angemessen zu verteidigen. Der Pretore setzte die Verhandlung aus und legte dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 177 EGV die Frage vor, ob die Artt. 6, 8 a und 59 EGV es gebieten, Unionsbürgern, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, das Recht zu gewähren, zu verlangen, daß ein Strafverfahren gegen sie in ihrer eigenen Sprache geführt wird, wenn der betreffende Mitgliedstaat eigenen Staatsangehörigen ein solches Recht zugestehet.

Der EuGH stellte daraufhin fest, daß aus dem in Art. 6 EUV niedergelegten Verbot jeder Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit folge, daß Personen, die sich in einer gemeinschaftsrechtlich geregelten Situation in einem anderen Mitgliedstaat befinden, genauso behandelt werden müßten, wie dessen Angehörige⁵⁸. Zu diesen gemeinschaftsrechtlich geregelten Situationen gehörten unter anderem die Erbringung von Dienstleistungen durch einen EG-Bürger in einem anderen Mitgliedstaat – wie beispielsweise durch einen grenzüberschreitenden Lastwagenfahrer⁵⁹. Wenn also das einschlägige nationale Recht die Möglichkeit vorsehe, daß Angehörige des eigenen Staates mit den Verwaltungs- oder Justizbehörden in einer bestimmten Sprache kommunizieren könnten, dann müsse dieses Recht allen Angehörigen anderer EG-Staaten zustehen, die sich in einer gemeinschaftsrechtlich geregelten Situation in dem anderen Staat aufhalten. Dies gelte auch, wenn solche Rechte im Bereich des Strafrechts geltend gemacht würden, das prinzipiell in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und nicht in die der EG falle⁶⁰. Der EuGH zog daraus die Konsequenz, daß das Strafverfahren gegen Bickel auf deutsch geführt werden müsse⁶¹.

Dieses Urteil wurde im Hinblick auf die Stärkung der Unionsbürgerrechte einhellig begrüßt⁶², wenngleich die Begründung weitere Probleme aufwerfen dürfte: Zum ersten gab die Entscheidung erneut Anlaß zur Kritik an dem vom EuGH verwendeten Begriff der mittelbaren oder indirekten Diskriminierung⁶³. Zum zweiten wurde darauf hingewiesen, daß das Urteil künftig zu Abgrenzungsproblemen führen könnte, da nach der EuGH-Rechtsprechung jedes Vorliegen einer gemeinschaftsrechtlich geregelten Situation ausreichen soll, damit das nationale Strafrecht durch das europäische Recht modifiziert werden kann, und sich somit konsequenterweise alle Straftäter, die während der Begehung ihrer Taten in anderen Mitgliedstaaten auch Dienstleistungen in Anspruch nehmen, auf gemeinschaftsrechtliche Regelungen berufen könnten⁶⁴.

47) Diese hätte beispielsweise mit Hilfe der im deutschen Schrifttum vertretenen sog. Schutzzwecklehre (vgl. dazu Grünwald, JZ 1966, 492 ff.; Rudolphi, MDR 1970, 98 ff.; Fezer, StrafprozeßR. II, Fall 16 Rdnr. 48, 52 ff. (2. Aufl. (1993) unter Zugrundelegung vergleichbarer Kriterien zum gleichen Ergebnis kommen können: Die verletzte Mitteilungspflicht sollte die Freiheit des Warenverkehrs sichern. Sie zielte nicht darauf, Beweise, die aus einem unangemeldeten (aber ordnungsgemäß arbeitenden) Gerät resultierten, für die Wahrheitsfindung im Strafprozeß auszuschließen.

48) EuGH, Rs. 230/94, EuZW 1999, 52 ff.

49) ABl Nr. L 237 v. 24. 8. 1991, S. 1.

50) Artt. 1 II und VIII der Richtlinie; vgl. auch Killmann, NZV 1991, 6.

51) ABl Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, 1.

52) Art. 8 I 1 der Richtlinie; vgl. auch Killmann, NZV 1991, 5 f.

53) Strafverfahren gegen Ibiynka Awoyemi, EuGH, Rs. 230/94, EuZW 1999, 52, Rdnr. 31. Dies wäre anders zu beurteilen, wenn es sich bei dem Angekl. um einen Angehörigen eines Mitgliedstaates handeln würde, vgl. dazu Skanavi u. Chrysantakopoulos, EuGH, Rs. C-193/94, EuGH Slg. 1996, I-929 = EuZW 1996, 317 = NZV 1996, 242.

54) Strafverfahren gegen Ibiynka Awoyemi, EuGH, Rs. 230/94, EuZW 1999, 52, Rdnrn. 43 und 45.

55) Strafverfahren gegen Ibiynka Awoyemi, EuGH, Rs. 230/94, EuZW 1999, 52, Rdnr. 45.

56) Instruktion dazu: Wasmuth, NZV 1988, 131 ff.

57) EuGH, Rs. C-274/96, Urt. v. 24. 11. 1998, ABl C 206 v. 23. 1. 1999, S. 6.

58) Strafverfahren gegen Bickel und Franz, EuGH, Rs. C-274/96, EuZW 1999, 82, Rdnr. 14 mit Verweis auf Cowan, EuGH, Rs. 186/87, Slg. 1989, Rdnr. 10.

59) Strafverfahren gegen Bickel und Franz, EuGH, Rs. C-274/96, EuZW 1999, 82.

60) Strafverfahren gegen Bickel und Franz, EuGH, Rs. C-174/96, EuZW 1999, Rdnr. 17 mit Verweis auf Cowan, EuGH, Rs. 186/87, Slg. 1989, Rdnr. 19. Vgl. auch Strafverfahren gegen Lemmens, EuGH, Rs. C-226/97, (s. o. Fußn. 38), Rdnrn. 19 f.

61) Strafverfahren gegen Bickel und Franz, EuGH, Rs. C-274/96, EuZW 1999, Rdnr. 20.

62) Nowak, Anm. zu EuGH, EuZW 1999, 82, EuZW 1999, 84 f.; Gleß, Anm. zu Bickel und Franz, EuGH, NStZ 1999, 315 f.

63) Vgl. dazu ausführlich Nowak, Anm. zu EuGH, EuZW 1999, 82, EuZW 1999, 85.

64) Vgl. dazu ausführlich Gleß, Anm. zu EuGH NStZ 1999, 315 f.

4. Europäisches Verkehrsstrafrecht?

Bei näherer Betrachtung der drei dem EuGH vorgelegten Strafsachen erscheint der Umstand, daß es sich bei allen um verkehrsstrafrechtliche Verfahren handelt, nicht mehr nur zufällig. Vielmehr wird deutlich, daß das Verkehrsrecht als notwendige Begleitfreiheit im europäischen Binnenmarkt⁶⁵, welches teilweise gemeinschaftsrechtlichen Regelungen und teilweise dem Recht der Mitgliedstaaten unterworfen ist⁶⁶, für eine außergerichtliche „spill-over“-Judikatur des EuGH prädestiniert ist.

IV. Fazit

Als Konsequenz der Entscheidung der EU-Mitgliedstaaten, Sanktionen im Verkehrsstrafrecht künftig auch grenzüberschreitend zu verfolgen, wird der Einfluß europäischer Rechtsakte auf das Verkehrsstrafrecht in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Auch wenn sich die Mitgliedstaaten in dem FE-Entzug-Übereinkommen noch Prüfungsrechte hinsichtlich des grenzüberschreitenden Entzugs einer von ihnen erteilten Fahrerlaubnis vorbehalten haben, so werden diese angesichts der Prüfungskompetenzen des EuGH nicht beliebig ausgeweitet werden können. Die Rechtsprechung des EuGH im Gemeinschaftsrecht – mit seiner nachdrücklichen Betonung des Vorrangs des Europarechts – läßt erwarten, daß es auch bei seinen Entscheidungen über die Auslegung und Anwendung des FE-Entzug-Übereinkommens dafür sorgen könnte, daß durch den Entzug bzw. Nichtentzug einer Fahrerlaubnis keine künstlichen Grenzen im Binnenraum der Europäischen Union aufgebaut werden. Verkehrsrechtliche Strafverfahren werden deshalb wohl auch künftig Anlaß zu neuen Verteidigungsstrategien und – in Folge – interessanten Entscheidungen des EuGH geben.

65) Vgl. dazu Präambel des FE-Entzug-Übereinkommens; Killmann, NZV 1991, 5.

66) Instruktiv dazu Skanavi u. Chrysantakopoulos, EuGH, Rs. C-193/94, EuGH Slg. 1996, I-929 = EuZW 1996, 317 = NZV 1996, 242.

Rechtsanwalt und Notar Friedrich-Wilhelm Wortmann,
Bochum-Wattenscheid

Der Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz im Schadensersatzrecht

In jüngster Zeit wird seitens einiger Haftpflichtversicherer bei der Schadensregulierung von Verkehrsunfällen wieder der Einwand des Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz (RBERG) erhoben, wenn es um die Geltendmachung der meist restlichen Sachverständigenkosten durch den Sachverständigen auf Grund abgetretenen Rechts geht. Der geschädigte Kfz-Halter tritt dabei seinen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer auf Erstattung der angefallenen Sachverständigenkosten an den Sachverständigen ab. Diese Abtretung erfolgt in der Regel sicherungshalber. Für diese Sicherungsabtretung besteht auch ein praktisches Bedürfnis, wie nachfolgend verdeutlicht wird.

I. Die Klärung durch den BGH

Die erste große Bedeutung erlebte das RBERG als Waffe der eintrittspflichtigen Kfz-Haftpflichtversicherer in den Prozessen mit den Mietwagenunternehmen während der Auseinandersetzungen um die Unfallersatztarife. Viele Prozesse scheiterten auf Seiten der Mietwagenunternehmen an der mangelnden Aktivlegitimation der Autovermieter wegen Nichtigkeit der zugrundeliegenden Abtretung infolge Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot gem. § 134 BGB. Letzte Klarheit brachte dann die Entscheidung des BGH vom 26. 4. 1994¹. Dabei hat der BGH ausdrücklich betont, daß es nicht gegen das RBERG verstößt, wenn der Mietwagenunternehmer von seinem unfallgeschädigten

Kunden, der ihm seine Ansprüche auf Ersatz der Mietwagenkosten sicherungshalber abtritt, einen Unfallbericht fertigen läßt und diesen zusammen mit der Aufforderung, die Mietwagenkosten auszugleichen, an den Haftpflichtversicherer des Schädigers weiterleitet². Es kommt dabei hinsichtlich des Abtretungszweckes nicht ausschließlich auf den im Abtretungsformular formulierten Text an, sondern die gesamte Handhabung einschließlich des dahinterstehenden Zweckes ist zu durchleuchten.

Nichts anderes kann für Sachverständige gelten, da Mietwagenunternehmer und Sachverständige in ähnlicher Position zum Geschädigten und zum eintrittspflichtigen Kfz-Haftpflichtversicherer stehen und gleiche Interessen haben, nämlich die korrekte und vollständige Ausgleichung ihrer Forderungen durch den eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer.

Nachdem die Entscheidung des BGH ergangen war, bemühten sich die Mietwagenunternehmen, die Werkstätten und die Sachverständigen um eine mit der BGH-Rechtsprechung konform gehende Handhabung: Dem Geschädigten wird als Kunde, weil er Primärschuldner ist, die Rechnung für die erbrachte Leistung übersandt und dem eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer die Rechnungsabschrift gemeinsam mit der Sicherungsabtretungserklärung und der Aufforderung, den abgetretenen Teil der Schadensersatzansprüche direkt an den Neugläubiger (Zessionar) zu erfüllen. Häufig zahlten die Haftpflichtversicherer dann vorgerichtlich an Mietwagenunternehmer, Werkstätten und Sachverständige nur den von ihnen für angemessen erachteten Teil und wandten erst im nachfolgenden Prozeß, wenn der nicht regulierte Teil auf Grund der Sicherungsabtretung eingeklagt wurde, den Verstoß gegen das RBERG im Rahmen der Aktivlegitimation ein³.

Trost⁴ ist insoweit zuzustimmen, daß vorgerichtliche Zahlungen der Haftpflichtversicherer nicht dazu führen, daß der Einwand des Verstoßes gegen das RBERG nicht mehr beachtet werden dürfte. Dies liegt aber daran, daß der Verstoß gegen das RBERG von Amts wegen zu beachten ist und nicht zur Disposition der Prozeßparteien steht. Zu bedenken ist aber, daß immer dann der Einwand erhoben wird, wenn über die nach eigenen Maßstäben festgelegte Leistung hinaus nichts mehr gezahlt werden soll.

Wenn der BGH-Entscheidung entsprechend verfahren wurde, stellten die Gerichte einen Verstoß gegen das RBERG nicht fest und verurteilten die Haftpflichtversicherer⁵. So zuletzt auch noch das AG Hattingen mit Urte. v. 18. 8. 1999⁶. Stellt das Gericht die Nichtigkeit der Abtretung fest, wird die Klage des Zessionars abgewiesen. Gleichzeitig steht dann aber auch fest, daß auf eine nichtige Forderung an den Zessionar gezahlt wurde. Zahlungen auf eine nichtige Abtretung haben keine schuldbeitreibende Wirkung gegenüber dem abtretenden Geschädigten. Der Geschädigte als Zedent ist berechtigt, seinen gesamten Schaden einschließlich der an den Zessionar gezahlten Beträge von dem Haftpflichtversicherer zu fordern.

Ungeachtet dessen stehen aktuell neue Probleme im Raum:

1) NZV 1994, 353 = DAR 1994, 314 = VersR 1994, 950.

2) NZV 1994, 353 m. Hinw. auf BGH, VersR 1984, 986.

3) Vgl. Trost, VersR 1997, 537 ff.

4) VersR 1997, 537 ff.

5) Statt zahlreicher Urteile: AG Kassel, NZV 1995, 155 und Urte. v. 10. 2. 1995 – 431 C 6565/94; AG Bochum, Urte. v. 25. 9. 1995 – 70 C 31396; AG Gelsenkirchen, Urte. v. 10. 1. 1997 – 36 C 759/96; AG München ZfS 1999, 257 (258) und Urte. v. 10. 3. 1997 – 332 C 51050/96; AG Gummersbach, Urte. v. 5. 6. 1997 – 2 C 524/96; AG Münster, Urte. v. 24. 7. 1997 – 8 C 161/97; AG Brühl, Urte. v. 7. 7. 1997 – 27 C 34/97; AG Diez, Urte. v. 16. 9. 1997 – 3 C 198/97; AG Herne-Wanne, Urte. v. 7. 10. 1997 – 2 C 372/97; AG Essen, Urte. v. 10. 11. 1997 – 11 C 160/96; AG Recklinghausen, Urte. v. 11. 11. 1997 – 15 C 160/97; AG Wiesbaden, Urte. v. 10. 2. 1998 – 91 C 4600/97; AG Hattingen, Urte. v. 25. 2. 1998 – 16 C 293/97; AG Hadamar, ZfS 1998, 291; AG Straubing, Urte. v. 1. 10. 1998 – 2 C 1055/98; AG Königstein/Taunus, Urte. v. 14. 1. 1999 – 21 C 1431/98; vgl. auch: Otting, VersR 1997, 1329; Wortmann, VersR 1998, 1206.

6) NZV 1999, 428 (in diesem Heft).